

---

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Werbeverträge .....	2
§ 3	Werbemöglichkeiten .....	2
§ 4	Definitionen .....	2
§ 5	Bekleidung der Mannschaften .....	3
§ 6	Werbung auf dem Spielhemd .....	3
§ 7	Werbung auf der Spielhose .....	4
§ 8	Schiedsrichterbekleidung.....	4
§ 9	Spielausrüstungsgegenstände .....	4
§ 10	Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung .....	5
§ 11	Bandenwerbung.....	5
§ 12	Akustische Werbung.....	5
§ 13	Sponsornamen im Mannschaftsnamen .....	5
§ 14	Genehmigungsverfahren .....	6
§ 15	Strafbestimmungen.....	6

## **§ 1 Allgemeines**

1. Das Werben für Unternehmen und deren Produkte ist im Spielbetrieb der 2. Basketball Bundesliga Herren (2.BBH) in den Spielklassen ProA und ProB grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für

- a) Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel,
- b) harte alkoholische Getränke, ihre Hersteller und ihren Handel,
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
- d) politische Gruppen oder politische Aussagen

nicht zulässig.

2. Die Werbung für Bier, Wein und vergleichbare Getränke ist gestattet.

3. Werbung für Medienunternehmen ist möglich, falls ein Fernsehvertrag der DJL dieses nicht ausschließt. Wird ein Spiel vom Fernsehen übertragen, gehen die Bestimmungen des jeweils gültigen Fernsehvertrages diesen Werberichtlinien voran.

## **§ 2 Werbeverträge**

1. Verträge zwischen einem Bundesligisten und einem werbetreibenden Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, falls sie nicht diesen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und daher von der DJL gerügt werden.

2. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen dem Bundesligisten und werbetreibendem Unternehmen ist die DJL unzuständig.

3. Die DJL übernimmt keinerlei Haftung für die Gültigkeit oder die Besteuerung der Werbeverträge.

## **§ 3 Werbemöglichkeiten**

Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Mannschaftsnamen,
- g) in Publikationen des Bundesligisten.

## **§ 4 Definitionen**

1. Ein Vereinseblem ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert. Es darf auf der Trikotvorderseite angebracht werden, sofern es nicht größer als 150 cm<sup>2</sup> ist. Bei Vereinen, die den Namen eines Unternehmens tragen, gilt die Beschränkung für die Größe des Vereinseblems ebenfalls. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

2. Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die

- a) der Name des Spielers,

- b) der Name des Bundesligisten,
  - c) der Name der Heimatstadt des Bundesligisten sein kann.
3. Ein Logo ist ein Warenzeichen®, das
- a) ein Bild-Zeichen,
  - b) ein Wort-Zeichen,
  - c) ein kombiniertes Bild-/Wort-Zeichen sein kann.
4. Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 40 cm<sup>2</sup> ist. Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

## **§ 5 Bekleidung der Mannschaften**

1. Zur Spielkleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden. Werbung ist auf dem Spielhemd und auf der Spielhose nach den Vorschriften der §§ 6, 7 zulässig. Diese Werbung ist anmeldepflichtig. Auf der übrigen Spielkleidung ist nur ein Herstellerlogo zulässig.
2. Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie die Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter. Die Werbung hierauf ist anmeldefrei.
3. Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.

## **§ 6 Werbung auf dem Spielhemd**

1. Auf der Vorderseite des Spielhemdes steht neben Herstellerlogo, Vereinseblem, Ligalogo und Trikotnummer eine Werbefläche von höchstens 800 cm<sup>2</sup> zur Verfügung. Diese kann für maximal drei Werbelogos verwendet werden.
2. Auf der Rückseite des Spielhemdes sind zwei Hinweise und eine Werbung erlaubt. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen der Hinweise dürfen 10 cm nicht überschreiten. Das Werbelogo darf die Größe von 400 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Es sind (von oben) zwei Varianten erlaubt: 1. Hinweis – Hinweis – Trikotnummer – Werbung oder 2. Hinweis – Werbung – Trikotnummer – Hinweis.
3. Besitzt das Spielhemd einen Seiteneinsatz, ist hierin Werbung erlaubt, sofern der Seiteneinsatz maximal 14 cm breit ist. Ansonsten kann in den Bereichen 7 cm um die beiden Seitennähte je eine Werbung angebracht werden – ohne Anrechnung auf die Werbeflächen gemäß Abs. 1 - 2.
4. Die Spielernummern dürfen nicht kleiner sein als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben (Vorderseite: mindestens 10cm, Rückseite: mindestens 20cm). Ihre Lesbarkeit darf durch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem, Ligalogo und/oder Hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielernummer) muss jeweils ein Mindestabstand vom 2cm eingehalten werden.
5. Ist eine Werbefläche nicht umrandet, so wird sie durch das engstmögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.

---

## **§ 7 Werbung auf der Spielhose**

1. Auf der Vorderseite der Spielhose sind neben dem Herstellerlogo und der Spielernummer zwei Werbelogos zulässig. Sie dürfen jeweils 200 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
2. Auf der Rückseite der Spielhose steht eine Werbefläche von höchstens 500 cm<sup>2</sup> zur Verfügung. Diese kann für maximal zwei Werbelogos verwendet werden.
3. § 6 Abs. 3 - 5 gilt sinngemäß.

## **§ 8 Schiedsrichterbekleidung**

1. Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, Schiedsrichterhose, Socken und Sportschuhe.
2. Die Schiedsrichter müssen mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.
3. Die DJL schließt Werbeverträge für Schiedsrichter in der 2.BBH ab.

## **§ 9 Spielausrüstungsgegenstände**

1. Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:
  - a) Anzeigetafel,
  - b) Spielberichtsbogen,
  - c) die Polsterung der Spielbretter,
  - d) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Polsterung,
  - e) das Spielbrett,
  - f) der Ring,
  - g) der Spielball.
2. Werbung an der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der Fouls nicht beeinträchtigen. Die Werbung ist anmeldefrei.
3. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen dürfen von Bundesligisten nicht abgeschlossen werden.
4. Auf der Polsterung der beiden Spielbretter ist jeweils ein Werbeaufkleber in der maximalen Größe von 5 x 30 cm zugelassen. Die Werbung ist anmeldefrei.
5. Die Polsterung der beweglichen Korbanlage kann komplett mit Werbung versehen werden. Die Werbung ist anmeldefrei.
6. Auf dem Spielbrett ist das Ligalogo anzubringen. Weitere Werbeflächen am Spielbrett und auf dem Ring sind der DJL vorbehalten.
7. Die DJL schließt Werbeverträge für Spielbälle ab.

## **§ 10 Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung**

1. Werbung ist im Mittelkreis und in den Freiwurfbögen zulässig. Mittellinie und Freiwurflinie müssen sichtbar bleiben. Die Größe der Kreise bzw. Bögen laut FIBA-Regeln dürfen nicht verändert werden. Erlaubt ist, die Werbung eines Freiwurfbogens gespiegelt an der Freiwurflinie in der begrenzten Zone fortzusetzen, so dass sich ein voller Kreis ergibt. Die Werbung kann in allen drei Bögen bzw. in den zwei Freiwurfbögen unterschiedlich sein. Die Werbung innerhalb eines Bogens und seiner Spiegelung muss jedoch einheitlich sein.

2. Werbung auf dem Spielfeldboden ist über Abs. 1 hinaus und zugleich außerhalb der begrenzten Zone zulässig. Es sind maximal sechs Aufkleber in einer Größe von je 4 m<sup>2</sup> gestattet. § 6 Abs. 5 gilt sinngemäß. Die Aufkleber dürfen keine Linie schneiden. Anstelle einer Werbung ist auf dem Spielfeldboden ein Hinweis für den Städtenamen, das Stadtemblem, das Vereinsemblem oder für den Namen der Sporthalle bzw. eine Kombination hieraus zulässig. Zusätzlich kann das Ligalogo angebracht werden.

3. Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld (200 cm hinter der Endlinie, 200 cm neben der Seitenlinie) ist Werbung auf dem Boden zulässig. Die Werbung darf nicht in den Bereich, der von Zuschauern betreten werden darf, hineinreichen. Im Bereich um den Kampfrichtertisch bis zur Coaching-Box ist Werbung auf dem Boden untersagt.

4. Die Oberflächeneigenschaften der Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.

5. Jegliche Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung ist anmeldepflichtig.

## **§ 11 Bandenwerbung**

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.

2. Bandenwerbung (auch rotierende Banden und Doppelbanden ab 2,50m Höhe) darf nur außerhalb des hindernisfreien Raumes aufgestellt sein. Weiterhin ist Werbung im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern um den Kampfgerichtstisch untersagt.

3. Bandenwerbung ist anmeldefrei.

4. Zwei Banden sind für die DJL freizuhalten.

## **§ 12 Akustische Werbung**

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spieles nicht zulässig. Dies gilt nicht für Auszeiten und für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.

## **§ 13 Sponsornamen im Mannschaftsnamen**

Bundesligisten sind berechtigt, anstelle des beim Registergericht eingetragenen Vereins- bzw. Gesellschaftsnamen einen Sponsorennamen als Mannschaftsbezeichnung zu verwenden. Diese Werbung ist anmeldepflichtig. Als „Sponsorennamen“ gilt ein Marken- oder Produktname bzw. eine Kombination aus zwei Marken- oder Produktnamen oder eine Kombination aus einem Marken- oder Produktname mit dem Namen des Spielortes (Stadt bzw. Gemeinde).

---

#### **§ 14 Genehmigungsverfahren**

1. Jede anzeigepflichtige Werbefläche ist zwei Wochen vor dem ersten Spieltag der Spielleitung zu melden. Kommt später eine anzeigepflichtige Werbefläche hinzu, ist sie vor dem nächsten Spiel anzuzeigen.
2. Für Ausnahmegenehmigungen ist der Geschäftsführer der DJL zuständig.

#### **§ 15 Strafbestimmungen**

1. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den 1. Schiedsrichter oder den Kommissar überwacht.
2. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Bundesligisten durch die Spielleitung gemäß dem gültigen Strafenkatalog.
3. In begründeten Fällen kann daneben die Durchsetzung der Einhaltung der Werberichtlinien mittels Vertragsstrafe erfolgen.
4. Strafen gegen Schiedsrichter sind in Absprache mit den zuständigen Schiedsrichterinstanzen zu verhängen.

#### **Ende der Werberichtlinien**

Hagen, den 19.06.2010

Nicolas Grundmann | Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga, die Junge Liga GmbH (DJL)